



Förderrichtlinien

zum Förderprogramm von Mini-PV-Anlagen

1. Änderung vom 19.12.2025

1. Definition

Mini-PV-Anlagen sind nach den Richtlinien Systeme aus Photovoltaik-Modulen bis zu einer Maximalleistung von 2.000 Watt und Modulwechselrichtern bis zu einer Maximalkapazität von 800 Watt, die sich technisch über eine Steckdose ans Stromnetz anschließen lassen. Mini-PV-Anlagen können auch mit einem Speicher ausgestattet sein.

2. Zweck der Förderung

Zweck dieser Förderung ist es mithilfe von Mini-Photovoltaikanlagen, den Anteil erneuerbarer Energien des persönlichen Stromverbrauchs einfach und günstig zu erhöhen. Generell sind Photovoltaikanlagen neben der Windenergie die wichtigsten und ressourcenschonendsten Stromerzeugungstechniken für die Energiewende.

In den meisten Fällen werden der aus Mini-PV fließende Strom für die private Stromversorgung genutzt und kein Strom in das öffentliche Netz eingespeist.

Eine Förderung von Mini-PV-Anlagen bietet ein niederschwelliges Angebot, den persönlichen Strommix nachhaltiger zu gestalten, und bewirkt zudem, dass sich neben den durch die Förderung gesenkten Anschaffungskosten auch ein geringfügiger finanzieller Vorteil durch die gesenkten Strombezugskosten ergibt.

3. Fördergegenstand und Förderhöhe

- Neue Mini-PV-Anlagen
- 50 % der Anschaffungskosten bis max. 250 €
- Nicht förderfähig sind Prototypen und Anlagen im Eigenbau
- Nicht förderfähig sind eventuelle Installationskosten
- Die Bindungsfrist beträgt 3 Jahre ab Rechnungs- bzw. Kaufdatum

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigten oder Mieter, die eine Mini-PV-Anlage im Sinne des Förderprogramms realisieren wollen. Die Adresse des Installationsortes muss im Gemeindegebiet Kirchdorf a. d. Amper liegen.

Pro Haushalt kann nur eine Mini-PV-Anlage gefördert werden.

5. Antragsfrist

Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper gestellt werden. Hierbei werden das Datum des Rechnungsbeleges bzw. Kaufvertrages und der Eingangsstempel der Gemeinde herangezogen.

Die 1. Änderung der Richtlinie tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

6. Antragsverfahren

Beim Antrags- und Bewilligungsverfahren für Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind entsprechende Formblätter zu verwenden. Diese können auf der Website der Gemeinde heruntergeladen (<https://www.kirchdorf-amper.de/politik-rathaus/formulare-und-informationen/>) oder bei der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper abgeholt werden.

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind schriftlich (Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper, Rathausplatz 1, 85414 Kirchdorf a. d. Amper) oder digital (finanz@kirchdorf-amper.de) bei der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper einzureichen.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die 3 Monate nach einem entsprechenden Hinweis noch immer unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden abgelehnt.

7. Verwendungsnachweise

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage des Rechnungsbelegs bzw. Kaufvertrags der zu fördernden Mini-PV-Anlage nachzuweisen.

Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Voraussetzungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen.

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen eingereicht werden:

- ✓ Kopie der Rechnung bzw. Kaufvertrag der Mini-PV-Anlage
- ✓ Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur als Nachweis, dass die Mini-PV-Anlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde
- ✓ Foto der vor-Ort installierten Mini-PV-Anlage
- ✓ Bei Miethalten eine schriftliche Erlaubnis des Vermieters bzw. der Wohnungseigentümergemeinschaft bzw. der Hausverwaltung

8. Allgemeine Voraussetzungen

Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien wird vorausgesetzt und liegt im Verantwortungsbereich des Antragstellers. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

9. Fördervoraussetzungen

- ✓ Es dürfen pro Haushalt max. 2.000 W Module und max. 800 W Gesamtleistung für den Wechselrichter auch mit Speicher angeschlossen werden.
- ✓ Die Bundesnetzagentur fordert eine Anmeldung der Mini-PV-Anlage im Marktstammdatenregister.

- ✓ Um die Mini-PV-Anlage dauerhaft auf dem Balkon oder an der Außenfassade zu installieren, wird die Erlaubnis des Vermieters, der Wohnungseigentümergemeinschaft oder der Hausverwaltung benötigt.
- ✓ Zu beachten: Wenn bereits eine PV-Anlage mit Eigenstromverwendung existiert, ist der Anschluss nicht erlaubt.

10. Kumulierbarkeit

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Die Gesamtförderung darf jedoch die Anschaffungskosten nicht übersteigen. Ob sich die kommunalen Fördermittel umgekehrt auf andere Förderungen auswirkt, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den verantwortlichen Stellen zu klären.

11. Widerrufsmöglichkeiten

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper fördert Projekte, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Die Bindungsfristen der genannten Investitionen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Werden die geförderten Investitionen vor Ablauf der Bindungsfrist dauerhaft außer Betrieb genommen oder weiterverkauft, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Förderung wird entsprechend der erzielten vollen Betriebsjahre anteilig gekürzt. Der Differenzbetrag ist zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, wenn der Käufer die Anlage in Kirchdorf a. d. Amper weiterbetreibt und in die Pflichten des Verkäufers eintritt. Die Bindungsfrist verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum von der Außerbetriebnahme bis zur Wiederinbetriebnahme. Dies kann stichprobenartig überprüft werden.

12. Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Kirchdorf a. d. Amper, 19.12.2025


Uwe Gersbeck
Erster Bürgermeister